



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

## VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreissigste Tagung  
Genf, 8. und 9. April 1992BEGRIFFSBESTIMMUNG DER SORTE  
UND ANWENDUNG DER MULTIVARIANZANALYSEVom Verbandsbüro erstelltes DokumentEinführung

1. Auf seiner vom 16. bis 18. Oktober 1991 abgehaltenen siebenundzwanzigsten Tagung kam der Technische Ausschuss zur Schlussfolgerung, dass er nicht in der Lage sei zu entscheiden, ob man in der Zukunft angesichts des Wortlauts der Begriffsbestimmung der Sorte in Artikel 1 der Akte von 1991 des UPOV-Uebereinkommens die Anwendung der Multivarianzanalyse auf Merkmale, zwischen denen keine Beziehung besteht, bei der Prüfung auf Unterscheidbarkeit zulassen könne. Ferner beschloss er, nach Einholung der Stellungnahme des Verwaltungs- und Rechtsausschusses die Frage erneut zu prüfen (siehe Absatz 17 von Dokument TC/27/9).

2. Auszüge des Dokuments TC/27/3 (Absätze 3 und 4) und des Dokuments TC/27/9 (Absatz 17) sind in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben.

3. Artikel 1 Nummer vi der Akte von 1991 des UPOV-Uebereinkommens lautet wie folgt:

- "vi) [Im Sinne dieser Akte ist:] Sorte: eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,
- durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,
  - zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und
  - in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann."

4. Die dem Technischen Ausschuss von der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme gestellte Frage war, ob die Worte "zumindest ... eines der erwähnten Merkmale" bedeuteten, dass wegen ihrer Aufnahme in die Definition von "Sorte" für die Zwecke des Artikels 7 der Akte von 1991 eine Sorte nur dann "deutlich unterscheidbar" sei, wenn sie sich durch "zumindest ein" Merkmal unterscheide.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Akten von 1978 und 1991 keine Definition von "Merkmal" beinhalten. Die Art der Merkmale, die bei der Unterscheidbarkeitsprüfung zu berücksichtigen sind, wurde ausführlich auf der Diplomatischen Konferenz von 1978 erörtert (siehe Absätze 322 bis 347 und 388 bis 391 der Aufzeichnungen der Genfer Konferenz von 1978). Die Delegierten zögerten zuzustimmen, dass "jedwedes" Merkmal für die Unterscheidbarkeitsprüfung verwendet werden könne, erkannten jedoch an, dass das Ergänzen durch beschreibende Worte, wie "morphologisch" und "physiologisch", nichts zu der Bedeutung von "Merkmal" hinzufüge. Der schliesslich in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 angenommene Wortlaut verlangt, dass die für Unterscheidbarkeitszwecke verwendeten Merkmale "wichtig" sind, dass sie "ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden" und dass sie "genau erkannt und beschrieben werden können". Das Wort "wichtig" wurde hinzugefügt, um die Tatsache zu betonen, dass nicht einfach "jedwedes" Merkmal für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit verwendet werden kann; das Wort "wichtig" ist in der revidierten Fassung der Allgemeinen Einführung zu den Richtlinien für die Durchführung der Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit von neuen Pflanzensorten (siehe Absatz 7) dahingehend ausgelegt worden, dass es bedeutet "wichtig für die Unterscheidung einer Sorte von einer anderen".

6. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 erfordert, dass eine zum Schutz angemeldete Sorte "durch ein oder mehrere ... Merkmale" von jeder anderen Sorte unterscheidbar sein muss, die im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Die grosse Mehrheit der UPOV-Verbandsstaaten hat unverändert "ein oder mehrere" in die Unterscheidbarkeitsbestimmung ihrer Gesetzgebung aufgenommen. Drei Länder haben die Worte "ein oder mehrere" im Sinne von "zumindest ein" ausgelegt, und ein weiteres Land im Sinne von "ein Merkmal, das wichtig ist, oder mehrere Merkmale, deren Kombination wichtig ist". Der Wortlaut von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a scheint beide Auslegungen zuzulassen.

7. Die bestehende Praxis der UPOV basiert auf dem Wortlaut der Akte von 1978, wie durch die obenerwähnte revidierte Allgemeine Einführung zu den Richtlinien erweitert. Diese erklärt, dass die Merkmalstabellen in den Prüfungsrichtlinien "nicht erschöpfend" sind, sondern "durch weitere Merkmale ergänzt werden" können, "wenn sich dies als nützlich erweisen sollte" (Absatz 7). Sie erklärt nach der Unterscheidung zwischen qualitativen und quantitativen Merkmalen weiterhin, dass "'quantitative Merkmale' Merkmale" sind, "die auf einer eindimensionalen Skala messbar sind und eine kontinuierliche Variation von einem Extrem zum anderen aufweisen" (Absatz 11). Absatz 12 erklärt, "getrennt erfasste Merkmale können nachträglich kombiniert werden, z. B. zu dem Längen/Breitenverhältnis. Kombinierte Merkmale sind entsprechend zu behandeln wie andere Merkmale" (Unterstreichung hinzugefügt). Nach Absatz 22, "wenn die Unterscheidbarkeit von gemessenen Merkmalen abhängt, ist der Unterschied als deutlich anzusehen, wenn er mit 1 %iger Irrtumswahrscheinlichkeit auftritt ..." Absatz 26 sieht folgendes vor: "es können Fälle auftreten, in denen bei zwei Sorten in mehreren getrennt erfassten Merkmalen Unterschiede feststellbar sind; wenn eine Kombination solcher Daten für die Feststellung der Unterscheidbarkeit verwendet wird, sollte sichergestellt sein, dass der Grad der Zuverlässigkeit mit dem in den Absätzen 22 bis 25 vorgesehenen Grad vergleichbar ist" (Unterstreichung hinzugefügt).

### Die Art der Daten, die kombiniert werden können

8. Die Multivarianzanalyse umfasst die statistische Analyse von Daten, die hinsichtlich von zwei oder mehreren "Merkmalen" gesammelt wurden und in geeigneter Form kombiniert werden können. Diese Form der Analyse erlaubt es, die Signifikanz bekannter Unterschiede statistisch zu bestätigen oder zu erhöhen, wenn die einschlägigen Daten kombiniert werden. Zwei typische Beispiele können unterschieden werden:

i) Die Kombination führt zu Werten, die ein neues Merkmal darstellen oder zu einem solchen Merkmal in Korrelation stehen. Ein typisches Beispiel ist das Produkt aus Länge und Breite einer Fläche. Die technischen Sachverständigen scheinen darin übereinzustimmen, dass die Multivarianzanalyse in diesem Falle ein annehmbares Mittel darstellt.

ii) Die Kombination, von der statistischen Schlussfolgerung abgesehen, entspricht nicht irgendetwas, was deutlich zu einem neuen Merkmal führt. Die Meinungen der technischen Sachverständigen gehen in diesem Falle hinsichtlich der Zulässigkeit der Methode auseinander.

### Die Objektivität der Entscheidung, die Multivarianzanalyse zu verwenden

9. In der Praxis kann die Multivarianzanalyse verwendet werden, um statistisch signifikante ("deutliche") Unterschiede zwischen zwei Sorten (eine zum Schutz angemeldete Sorte und eine bereits bestehende Sorte) festzustellen, wenn:

i) der Prüfer Unterscheidbarkeit auf der Grundlage eines Unterschiedes in einem quantitativen, visuell erfassten Merkmal feststellt - das selbst nicht einfach einer statistischen Analyse zugänglich ist - und er in der Lage ist, seine Schlussfolgerung durch eine solche Analyse nach Aufspaltung des Merkmals in Elemente, die einzeln messbar sind (im Falle der Form, das Verhältnis zwischen Länge und Breite), und der Anwendung der Multivarianzanalyse im Verhältnis zu den gemessenen Elementen zu bestätigen;

ii) der Prüfer keinen deutlichen Unterschied für individuelle "Merkmale" oder Elemente von Merkmalen gefunden hat, jedoch der Meinung ist, dass die zum Schutz angemeldete Sorte verschieden ist und geschützt werden sollte. Eine Anzahl statistisch nicht deutlicher Unterschiede in einzelnen Merkmalen kann in diesem Fall kombiniert werden, um einen statistisch deutlichen Unterschied zu bilden.

Die technischen Sachverständigen scheinen darin übereinzustimmen, dass die Multivarianzanalyse im ersten Fall (in dem sie für die abschliessende Entscheidung nicht ausschlaggebend ist) annehmbar ist, jedoch im zweiten Fall unterschiedlicher Meinung zu sein. Im zweiten Fall ist die Multivarianzanalyse voll ausschlaggebend für die abschliessende Entscheidung und hat eine direkte Auswirkung auf den Begriff der Mindestabstände zwischen Sorten.

10. Rechtliche Argumente werden manchmal in technischen Erörterungen angeführt. Das Verbandsbüro ist der Meinung, dass die rechtliche Lage sich wie folgt darstellt.

## Die rechtliche Lage

### Unter der Akte von 1978

11. Die gegenwärtige Unterscheidbarkeitsregel (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978) erfordert, dass die zum Schutz angemeldete Sorte durch ein oder mehrere wichtige Merkmale deutlich unterscheidbar ist, die es erlauben, die Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, und die genau erkannt und beschrieben werden können. Die Worte "ein oder mehrere" scheinen die Auslegung "wenigstens ein" oder "ein oder mehrere" zuzulassen. Das Wort "Merkmal" ist selber nicht bestimmt. Es kann sich durch einzelne gemessene Elemente zusammensetzen, die mit Hilfe der Multivarianzanalyse kombiniert werden, um einen Wert zu geben, der im Sinne der Allgemeinen Einführung zu den Richtlinien als "Merkmal" angesehen werden kann; dabei überlässt ausdrücklich die Allgemeine Einführung dem Sachverständigen grossen Entscheidungsspielraum unter der einzigen Voraussetzung, einen "vergleichbaren" Grad von Wahrscheinlichkeit, wie den, der für andere Merkmale gefordert wird, zu erreichen. Die Art der individuellen Elemente, die kombiniert werden können, um ein statistisch begründetes Merkmal zu bilden, sowie die Frage, ob solche Elemente annehmbare Merkmale bilden, wenn sie einzeln betrachtet werden, scheinen Fragen für ein Sachverständigenurteil zu sein im Hinblick auf die Erfordernisse, dass solche Elemente "ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden", und "genau erkannt und beschrieben werden können".

### Unter der Akte von 1991

12. Artikel 7 der Akte von 1991 erfordert nur deutliche Unterscheidbarkeit. Der Wegfall der Worte "durch ein oder mehrere wichtige Merkmale" und "die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden", die in der Akte von 1978 enthalten sind, wurde in der Diplomatischen Konferenz nicht erörtert und scheint nicht mit der Absicht geschehen zu sein, irgendeine Aenderung in der bestehenden Praxis der UPOV zu verlangen.

13. Andererseits ist "Sorte" nach Artikel 1 Nummer vi "eine pflanzliche Gesamtheit ..., die ... zumindest durch die Ausprägung eines der ... Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann". Das Wort "Merkmal" ist nicht definiert. Ein Merkmal könnte in einem gegebenen Fall eine einzelne vererbte beschreibende Eigenschaft sein oder könnte das Ergebnis einer Kombination von Daten hinsichtlich von mehr als einer solchen Eigenschaft darstellen.

14. Die Begriffsbestimmung der Sorte in der Akte von 1991 schreibt ein niedrigeres Erfordernis für die Unterscheidbarkeit vor als dasjenige, das unter der Akte für den Schutz verlangt wird. Die Definition legt dar, dass die Bedingungen für die Erteilung eines Züchterrechtes von einer pflanzlichen Gesamtheit nicht vollkommen erfüllt zu werden brauchen, um eine "Sorte" zu bilden, und legt so unter anderem nahe, dass eine "deutliche" Unterscheidung nicht erforderlich ist. Wenn die Multivarianzanalyse für Zwecke verwendet werden darf, die ausschliesslich demonstrieren sollen, dass im Hinblick auf die Definition der Sorte eine Sorte besteht, dann sollte sie ebenfalls in einer disziplinierten objektiven Art für einen Sachverständigen verwendbar sein, um zu demonstrieren, dass zwei Sorten "deutlich unterscheidbar" sind.

**Schlussfolgerung**

15. Nach Auffassung des Verbandsbüros ist die Frage, ob zwei oder mehrere Datenserien hinsichtlich einer Sorte in geeigneter Weise kombiniert und mit Hilfe der Multivarianzanalyse bearbeitet werden dürfen, eine Frage, die von den Sachverständigen zu beantworten ist. Diese müssen entscheiden, ob das Ergebnis der Multivarianzanalyse ein zusätzliches Merkmal darstellt, das "ermöglicht", die "Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden", und "genau erkannt und beschrieben werden" kann.

[Anlage folgt]

**AUSZUEGE AUS DOKUMENTEN TC/27/3 und TC/27/9****1. Auszug aus Dokument TC/27/3 (Fragen, die die technischen Arbeitsgruppen im Jahre 1991 behandelt haben und mit denen sich der Technische Ausschuss befassen soll)**

"3. Zumindest ein Merkmal - In der TWC fand eine allgemeine Aussprache über die Bedeutung der Worte "zumindest ein Merkmal" in der Definition des Begriffs "Sorte" statt. Mit diesen Worten werde erneut die Frage der Verwendung der Multivarianzanalyse für Unterscheidungszwecke aufgeworfen. Mehrere Experten vertraten den Standpunkt, dass die Multivarianzanalyse aller Merkmale zu etwas führen könnte, das nicht als vorher definiertes Merkmal gelten und nicht sinnvoll sein könnte. Demgegenüber wäre aber eine Selektion bestimmter Merkmale, wie die Form, die in verschiedene gemessene Merkmale zur Beurteilung durch die Multivarianzanalyse getrennt würde, sinnvoll. Die TWC war sich darin einig, dass der Pflanzensachverständige die Entscheidung treffen sollte. Sollte der Pflanzensachverständige die Multivarianzanalyse verwenden, um die visuell festgestellten Unterschiede zu bekräftigen (so z. B. Zwiebel-, Blattform usw.), so wäre diese Analyse ein gutes Instrument. Die TWC kam zudem überein, dass Dr. Weatherup (Vereinigtes Königreich) bis zum Ende des Jahres in Zusammenarbeit mit Herrn Van der Heijden (Niederlande) ein Papier ausarbeiten sollte, in dem diese Frage in allen Einzelheiten behandelt und einige Beispiele für sinnvolle Merkmale angegeben würden.

4. Die TWO erörterte eingehend, ob die Worte "zumindest durch ... eines der Merkmale" die Verwendung der Multivarianzanalyse umfassten. Mehrheitlich wurde die Ansicht vertreten, dass ein Ausschluss dieser Methode aus der Unterscheidbarkeitsprüfung unmöglich sei, weil die Prüfungsbehörden ansonsten den Kontakt zur Wirklichkeit verlieren würden. Vermutlich werde die Anwendung auf vorher definierte oder abgeleitete Merkmale, wie z. B. die durch Längen- und Breitenmessung erfasste Form, keine Probleme schaffen. Demgegenüber müsse aber die Anwendung auf alle erfassten Merkmale noch weiter geprüft werden. Die Frage wurde gestellt, ob kleine Unterschiede in einer Anzahl von Merkmalen ausreichen könnten, um mangels einer grossen Differenz bei einem einzigen Merkmal die Unterscheidbarkeit feststellen zu können. Die TWO kam überein, die Erörterung auf der Grundlage eines Dokuments fortzusetzen, das von Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich (Frau Campbell) in bezug auf Chrysanthemensorten erstellt werden sollte, die ohne die Multivarianzanalyse nur schwer zu unterscheiden seien, sowie aufgrund eines weiteren Dokuments, das Sachverständige aus Deutschland ausarbeiten sollten.

(siehe TWC/9/12 Prov., Absatz 6, TWO/24/12 Prov., Absatz 13)"

**2. Auszug aus Dokument TC/27/9 (Bericht)**

"17. Zumindest ein Merkmal. Der Ausschuss erörterte eingehend, ob die Anwendung der Multivarianzanalyse angesichts der Worte "zumindest ein Merkmal" in der Definition von "Sorte" für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit zulässig sei. Er akzeptierte die Tatsache, dass die Anwendung auf verschiedene Parameter eines komplexen Merkmals - wie beispielweise die Form - mit der Formulierung der Definition von Sorte vereinbar sei, wogegen dies für ihre Anwendung auf alle Merkmale - unabhängig davon, ob unter ihnen eine Beziehung besteht oder nicht - nicht der Fall sei. Die Frage in bezug auf ihre Anwendung auf einige Merkmale, zwischen denen keine Beziehung besteht, konnte nicht gelöst werden und wird erneut zur Sprache kommen, nachdem die Stellungnahme des Verwaltungs- und Rechtsausschusses bekannt ist.

[Ende des Dokuments]